

## 1. Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte

Mit **ZAHNARZT – aktuell** 2/2017 hatten wir Sie bereits über das Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte zum 01.07.2017 informiert.

Die Richtlinie sieht vor, dass bei krankheitsbedingten strukturellen oder funktionellen Schädigungen des Mund-, Kiefer- oder Gesichtsbereichs Zahnärzte bestimmte Maßnahmen der Physiotherapie, der Physikalischen Therapie oder der Sprech- und Sprachtherapie verordnen dürfen.

Heilmittelverordnungen können im zahnärztlichen Bereich dann notwendig werden, wenn es im Mund-, Kiefer- oder Gesichtsbereich zu Heilungs- oder Funktionsstörungen kommt, beispielsweise:

- Physiotherapie bei Bewegungsstörungen,
- manuelle Therapie bei Gelenkblockaden,
- Lymphdrainagen zur Ableitung gestauter Gewebeflüssigkeit,
- Sprech- oder Sprachtherapie bei Lautbildungsstörungen.

Falls dies erforderlich ist, können mit zahnärztlich verordneten Heilmitteln nicht nur der Mund- und Kieferbereich selbst, sondern auch die anatomisch direkt angrenzenden oder funktionell unmittelbar mit der Kau- und Kiefern Muskulatur in Zusammenhang stehenden Strukturen (Cranio-mandibuläres System) mitbehandelt werden.

Die neue Richtlinie gliedert sich in zwei Teile. Ein allgemeiner Teil regelt die grundlegenden Voraussetzungen zur Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärzte. Der zweite Teil umfasst den Heilmittelkatalog Zahnärzte. Er ordnet einzelnen medizinischen Indikationen das jeweilige verordnungs-fähige Heilmittel zu, beschreibt das Ziel der jeweiligen Therapie und legt die Verordnungsmengen im Regelfall fest.

Die Verordnung der Heilmittel soll auf einem gesonderten Vordruck erfolgen, dessen Ausgestaltung derzeit noch zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband verhandelt wird.

In der **Anlage** finden Sie eine Zusammenfassung der neuen Richtlinie und des Heilmittelkataloges, die uns die KZV Hessen zur Verfügung gestellt hat. Die vollständige Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte, der dazugehörige Katalog und die tragenden Gründe der Beschlussfassung können Sie nachlesen auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter:

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2814/>

Zur Vermeidung von möglichen Regressforderungen der Kostenträger bitten wir um Beachtung der neuen Vorgaben ab 01.07.2017.

## 2. TK: Genehmigung bei Schienenbehandlung

Die Techniker Krankenkasse bat, noch einmal darauf hinzuweisen, dass über den Landesverband ein **Genehmigungsverzicht** für Behandlungspläne bei Kiefergelenkserkrankungen vereinbart wurde. Die Kasse würde trotz dieser Vereinbarung immer noch Behandlungspläne zur Genehmigung erhalten, was einen unnötigen Mehraufwand auslösen würde.

Erhalte sie Behandlungspläne zur Genehmigung, würden diese grundsätzlich eingescannt und mit dem Vermerk "Digitalisiert von der TK" gekennzeichnet.

### 3. AOK Rheinland/Hamburg: Modellvorhaben Kinderzahngesundheit

Wir erinnern nochmals an das Auslaufen der Einschreibemöglichkeit für die Versicherten zum 30.06.2017.

Die AOK Rheinland/Hamburg wird ihren rechtzeitig eingeschriebenen Versicherten (bis 30.06.2017) die vertragsgemäßen Leistungen auch über das Auslaufen des Modellvorhabens hinaus zur Verfügung stellen.

Entsprechende Leistungen können für die Quartale III/2017 und IV/2017 weiterhin nach den bekannten Regularien über die KZV Hamburg abgerechnet werden.

### 6. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Seit der letzten Ausgabe von **ZAHNARZT – aktuell** wurden folgende Inhalte auf der Website der KZV Hamburg aktualisiert:

Aktualisierter Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv
Vergütungsvereinbarungen 2017 (alle Kassen)	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> 4. Hamburger Verträge / Vereinbarungen <a href="#">link</a>
Entschädigungsregelung für Organmitglieder	▶ <i>Das KZV-Handbuch</i> 5. KZV Hamburg - Organisation <a href="#">link</a>

### 7. Zahnärztehaus am 26.05.2017 geschlossen

Am Freitag, den 26.05.2017 bleibt die KZV Hamburg geschlossen.

Wir sind am Montag, den 29.05.2017 ab 07:30 Uhr wieder wie gewohnt zu erreichen.